
Twerchhau e.V. – Historisches Fechten

Dolch - Langes Schwert - Langes Messer - Schwert & Buckler - Säbel



Twerchhau e. V. – Satzung

Beschlossen am 28.10.2010

Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.05.2015

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.04.2019

Twerchhau e. V. sieht seinen Zweck darin, die historischen, europäischen Fechtkünste zu rekonstruieren und zu trainieren. Unter historischen Fechtkünsten verstehen wir die Fechtssysteme wie die mittelalterlichen Fechtmeister sie uns in Form von Handschriften und ähnlichen Quellen hinterlassen haben. Wobei sich diese Fechtssysteme in verschiedenen Waffengattungen, wie z. B. Schwert und Buckler, das Lange Schwert, den Dolch, aber auch in waffenlose Systeme wie das Ringen untergliedern.

Um die in den Handschriften überlieferten Fechtssysteme zu rekonstruieren, verwenden wir die uns überlieferten mittelalterlichen Schriften. Um die Lücken zu schließen, die sich in den Handschriften finden, und auch zur besseren Gestaltung des Trainings werden moderne physiologische Erkenntnisse und Prinzipien aus anderen Kampfkünsten zur Anwendung gebracht.

In den Trainingseinheiten, in welchen die von uns, oder auch von anderen Gruppen rekonstruierten Waffengattungen unterrichtet werden, kommen verschiedene Trainingswaffen zum Einsatz. Bei diesen handelt es sich prinzipiell um Waffensimulatoren welche aus Kunststoff, Holz oder Metall bestehen. Diese sind weder scharf noch spitz, sondern verfügen über breite Schlagkanten bzw. gerundete Spitzen. Ausnahmen bilden scharfe Waffen, welche lediglich für Schnittests und zu Rekonstruktionsarbeiten bzw. -zwecken verwendet werden.

Weil eine zuverlässige Rekonstruktion der verschiedenen Fechtkünste nicht möglich ist, ohne diese unter nahezu realen Bedingungen zu testen, legen wir großen Wert auf den Freikampf, Besuch von Veranstaltungen und Turnieren als auch die Ausrichtung von eigenen Veranstaltungen und Turnieren. Insbesondere ist zur Gestaltung des Freikampfs bei jedweder Veranstaltungsform eine entsprechende Schutzkleidung unverzichtbar. Näheres regelt die Trainingsordnung.

Da wir alle zusammen an einem gemeinsamen Ziel arbeiten und uns als Gemeinschaft und nicht als Gegner sehen, ist bei jedem Training die Unversehrtheit unseres Trainingspartners das oberste Ziel.

§ 1 Name und Sitz

- (I) Der Verein hat den Namen „Twerchhau e. V.“
- (II) Der Vereinssitz ist Berlin.
- (III) Die Absicht als „Eingetragener Verein“ eingetragen zu werden wird hiermit ausdrücklich erklärt.

§ 2 Zweck

- (I) Der Zweck des Vereins ist die Realisierung der unter Zielsetzung erklärten Ziele.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigennützigen Ziele.

- (III) Die Mittel des Vereins dürfen nur der Satzung und den Vereinszielen entsprechend verwendet werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (I) Der Vereinszweck wird durch regelmäßiges Training, den Austausch mit anderen Fechtgemeinschaften und das Studium der Historischen Schriften realisiert. Die dafür notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Um ein sicheres und effektives Training zu gewährleisten ist dieses anhand der Trainingsordnung auszurichten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in Probe- und Vollmitglieder.
- (II) Jedes neue Mitglied wird zunächst auf Probe aufgenommen. Die Probemitgliedschaft währt ein Jahr und geht danach, wenn es keine Gründe gibt, welche dagegensprechen, in eine Vollmitgliedschaft über. Sollten triftige Gründe vorliegen, kann die Probemitgliedschaft unter Erläuterung der Gründe dafür verlängert werden bzw. eine Vollmitgliedschaft abgelehnt werden. Die Verlängerung der Probemitgliedschaft muss vor dem Ablauf der regulären Probezeit erklärt werden. Die Mitgliederversammlung kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des Vorstandes einem Mitglied auf Probe vorzeitig die Vollmitgliedschaft verleihen.
- (III) Vollmitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Volljährige, geschäftsfähige Vollmitglieder haben passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (II) Die Mitgliedschaft, welche zunächst eine Probemitgliedschaft darstellt, erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Sie wird bei positiver Entscheidung durch die postalisch zugestellte Bestätigung erworben. Der Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum des Antrages. Bei Minderjährigen ist sowohl der Antrag auf Mitgliedschaft als auch der Trainingsvertrag zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem betreffenden Trainer. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (III) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft und aktive Trainingsteilnahme eines gesetzlichen Vertreters, der als Trainingspartner des Kindes fungiert.
- (IV) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters bei mindestens einem Training.

§ 6 Beträge

- (I) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Zahlung erfolgt monatlich auf das Vereinskonto. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
- (II) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitgliedern den Beitrag aus besonderen Gründen zu stunden oder zu erlassen, jedoch nicht länger als zwölf Monate.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Bei Veranstaltungen bei denen die Vereinsmitglieder durch ihre Teilnahme den Twerchhau e. V. repräsentieren, haben die Mitglieder die Vereinskleidung zu tragen. Dies gilt sowohl für vom Twerchhau e. V. ausgerichtete als auch durch seine Mitglieder besuchte Veranstaltungen.
- (II) Von Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie sich stets so zu verhalten, dass der Ruf des Vereins nicht geschädigt wird. Sie haben sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und an die Trainingsordnung zu halten. Darüber hinaus wird die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge vorausgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
- (II) Die Mitgliedschaft kann seitens eines Mitgliedes zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich (Brief oder Email) gegenüber dem Vorstand erklärt zu werden.
- (III) Grund für einen Ausschluss kann die Schuldung von drei Monatsbeiträgen sein, welche nach der zweiten Mahnung des ersten Monatsbeitrages mit einer Frist von vier Wochen nicht beglichen werden. Weitere Gründe sind ein grober Verstoß gegen die Mitgliedspflichten (z. B. Trainingsordnung) sowie unehrenhaftes Verhalten.
- (IV) Probemitgliedern kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (V) Beim Ausschluss eines Mitgliedes verzichtet der Verein auf jegliche evt. noch offene Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitgliedes.

§ 9 Vereinsorgane

- (I) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (II) Wenn die Interessen des Vereins es erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Kassenprüfer innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (III) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich per Brief oder E-Mail zwei Wochen im Voraus geladen zu werden. Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten und sie wird durch den Vorstand ausgesprochen.
- (IV) Vollmitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Volljährige, geschäftsfähige Vollmitglieder haben passives Wahlrecht. Alle Mitglieder haben Rederecht.
- (V) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (VI) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt dies als Ablehnung. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (VII) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Sollte auch dieser verhindert sein, fällt die Mitgliederversammlung aus und der Vorsitz ist bestrebt, innerhalb von zwei Wochen einen neuen Termin zu finden.

- (VIII) Der Schriftführer führt das Protokoll. Ist dieser verhindert, führt ein spontan benanntes Mitglied das Protokoll. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer/Protokollanten und vom Vorsitz der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (I) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (II) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- (III) Entlastung des Kassenwartes auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- (IV) Beschluss der Beitragsordnung.
- (V) Entlastung des Vorstandes.
- (VI) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (VII) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Themen.

§ 12 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen. Sollte ein Vorstandsmitglied unerwartet ausscheiden, so hat der Vorstand das Recht kommissarisch ein anderes Mitglied dafür einzusetzen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sollte diese nicht gegeben sein, ist auf der gleichen Mitgliederversammlung stattdessen ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (II) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Sollte der Vorsitzende auf absehbare Zeit nicht verfügbar sein kann ein beliebiges Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (IV) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- (V) Abgesehen von Tod oder Ablauf der Amtszeit erlischt die Tätigkeit im Vorstand durch Enthebung oder Rück- bzw. Austritt.
- (VI) Die Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sollte keiner der Vorsitzenden anwesend sein führt die Vorstandssitzung das Vorstandsmitglied welches am längsten im Amt ist.
- (VII) Die Mitgliederversammlung hat auf jeder Mitgliederversammlung das Recht, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes zu entheben. Die Enthebung erlangt mit Wahl des neuen Vorstands Gültigkeit.
- (VIII) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung schriftlich (Post oder Email) zu richten. Der verbleibende Vorstand hat binnen vier Wochen einen Nachfolger kommissarisch zu benennen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied weiter aktiver Teil des Vorstandes und bereitet sein Ausscheiden in einer umfassenden Übergabe seiner Amtstätigkeiten an seinen Nachfolger vor. Die Übergabe soll zeitnah erfolgen. Mit der Übergabe, spätestens jedoch nach den vier Wochen wird der Rücktritt rechtskräftig.
- (IX) Sollte ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander ohne Erklärung den Vorstandssitzungen fernbleiben, hat der Vorstand das Recht dieses Mitglied durch Abstimmung von seinem Amt zu entheben und es muss ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (I) Dem Vorstand hat die Vereinsleitung inne. Alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Vereinsorgan angetragen sind, fallen in seinen Aufgabenbereich. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben.
- (II) Der Verein wird stets gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandmitgliedern vertreten.
- (III) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (IV) Festsetzung oder Änderung der Beitragsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (V) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (VI) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (VII) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (VIII) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (IX) Ausarbeitung und Änderung der Trainingsordnung unter Beteiligung der Trainer.

§ 14 Besondere Aufgaben der Vorstandmitglieder

- (I) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (II) Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle, Schriftführer und Kassenwart können eigene Stellvertreter ernennen.
- (III) Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Seine Aufgabe liegt in der Führung der Protokolle auf Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
- (IV) Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Vereinsgeldern verantwortlich.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (I) Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (II) Die Rechnungsprüfer zeichnen sich für die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Sie haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.
- (III) Ein Vorstandsmittglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (I) Die freiwillige Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Museumsdorf Düppel e. V. welches das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

- (II) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (III) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (IV) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.